

Gunther Dahm

Data Manual

Starting Cohort 5

Dokumentation der Variable

tg24150_g2 „NTS“ (Nicht-traditionelle Studierende)

DZHW : Data Manual

April 2014

Contact:

Gunther Dahm
Tel.: (05 11) 12 20 209
E-Mail: dahm@dzhw.eu

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH
Goseriede 9 | 30159 Hannover | www.dzhw.eu
April 2014

Table of Contents

1	Einleitung	3
2	Variable und Variablenausprägungen	3
3	Dateneditionen	4
4	Erläuterungen zu einzelnen Variablen-Codes	5

1 Einleitung

Der Stichprobenplan der NEPS-Etappe 7 sah neben der Erfassung von Studienanfängerinnen und -anfängern mit einer „traditionellen“ schulischen Hochschulzugangsberechtigung auch die Einbeziehung der Gruppe von beruflich qualifizierten Studienanfängerinnen und -anfängern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung („nicht-traditionelle Studierende“) vor. Aufgrund des komplexen deutschen Bildungssystems wurde teilweise, insbesondere bei eher untypischen Hochschulzugangswegen, die Art der Hochschulzugangsberechtigung nicht korrekt erfasst. Die Datenedierungsmaßnahmen hatten eine Bereinigung dieser Erfassungsfehler, d. h. die korrekte Identifizierung der nicht-traditionellen Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Ziel.

Als Ergebnis der Prüfungs- und Editierungsmaßnahmen entstand die abgeleitete Variable tg24150_g2, die für Deutsche und Bildungsinländer zum einen Auskunft darüber gibt, auf welchem der zwei grundsätzlich zu unterscheidenden Wegen der Hochschulzugang erfolgte, nämlich:

- (1) traditioneller Hochschulzugang über eine auf schulischem Weg erworbene Studienberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife; Code 0) oder
- (2) nicht-traditioneller Hochschulzugang über eine berufliche Qualifikation (Codes 1 bis 11)

Zum anderen differenziert diese Variable verschiedene Formen des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte (s. Kapitel 2: Codes 1 bis 11).

2 Variable und Variablenausprägung

Variablenlabel tg24150_g2:

„Hochschulzugang Nicht-traditionelle Studierende/Beruflich Qualifizierte (editiert)“

Wertelabels tg24150_g2:

- 0 "kein NTS: Deutsche und Bildungsinländer mit schulischer HZB"
- 1 "Aufstiegsfortbildung"
- 2 "Ausbildung plus Praxis"
- 3 "nicht entscheidbar: Aufstiegsfortb. o. Ausbildung plus Praxis"
- 4 "FHR u. Unistudium: Zugang über Aufstiegsfortb."
- 5 "FHR u. Unistudium: Zugang über Ausbildung plus Praxis"
- 6 "FHR u. Unistudium: Zugang über Aufstiegsfortb. o. Ausb. plus Praxis"
- 7 "nicht entscheidbar, ob Zugang über schulische o. berufl. HZB"
- 8 "landesspezifische Regelung: Alternativzugang für Personen mit Ausbildung plus Praxis (Code 2 zuordenbar)"
- 9 "landesspezifische Regelung: Unizugang mit FHR, Aufstiegsfortb. vorhanden"
- 10 "landesspezifische Regelung: Unizugang mit FHR, Ausbildung plus Praxis vorhanden"

11 "landesspezifische Regelung: Unizugang mit FHR, keine (ausreichende) berufl. Qualifikation vorh."

-55 "not determinable"

3 Dateneditionen

Mit Hilfe der Angaben zur Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsbiographie wurde in Einzelfallprüfungen für zwei Gruppen von Befragten die Art des Hochschulzugangs einer Plausibilitätsprüfung unterzogen:

- (1) für Bildungsinländer und Deutsche, die eine schulische Studienberechtigung angegeben hatten, sofern deren Angaben zur Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsbiographie Zweifel darüber aufkommen ließen, ob für das Erststudium tatsächlich eine schulische Studienberechtigung vorlag. Hier wurde überprüft, ob der Hochschulzugang tatsächlich über eine schulische Studienberechtigung erfolgte (Bereinigung von Untererfassungen);
- (2) für Bildungsinländer und Deutsche, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung angegeben hatten. Hier wurde überprüft, ob der Hochschulzugang tatsächlich als nicht-traditionelle(r) Studierende(r), d. h. aufgrund der beruflichen Qualifikation, erfolgte. Die besondere Art des Hochschulzugangs als beruflich Qualifizierter (Codes 1, 2) wurde nur bei Zweifeln am Vorliegen eines Hochschulzugangs als beruflich Qualifizierter geprüft, ansonsten – für ca. 230 Fälle – pauschal auf Grundlage der Angaben in tg24150 zugewiesen (Bereinigung von Übererfassungen).

Insgesamt wurde in ca. 770 Fällen die Art des Hochschulzugangs geprüft und anschließend der Variable tg24150_g2 der entsprechende Wert zugewiesen. Für weitere ungefähr 230 Fälle ohne schulische Studienberechtigung wurden die Angaben der Zielpersonen zur Art des Hochschulzugangs (tg24150) ohne Detailprüfung übernommen und in der tg24150_g2 entsprechend codiert (Codes 1 und 2), da in diesen Fällen die Angaben zur Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsgeschichte insgesamt unauffällig waren. Allerdings sind Inkonsistenzen zwischen dem zugewiesenen Code in der tg24150_g2 und der Art des vorliegenden Berufsabschlusses bei diesen Fällen nicht auszuschließen. Zielpersonen mit Angabe einer schulischen Studienberechtigung, die im Rahmen der Dateninspektion nicht durch unplausible Angaben aufgefallen sind, wurden nicht näher geprüft und haben den Code 0 auf der Variable tg24150_g2 erhalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch unter ihnen noch Befragte befinden, die über eine berufliche Qualifikation an die Hochschule gelangt sind. Insbesondere der Sonderfall von Studierenden mit Fachhochschulreife, die über den Weg der beruflichen Qualifikation an die Universität (einschließlich Pädagogischen, Theologischen u. Kunsthochschulen) gelangt sind, könnte teilweise unentdeckt geblieben sein¹, da der Fokus der Datenprüfungen auf

¹ Diese Fälle lassen sich durch eine Kombination von Merkmalen (Art der Hochschulreife, Hochschultyp, Ausbildungsabschlüsse, Dauer der Berufspraxis) auch nachträglich noch identifizieren.

der Identifizierung von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Studienberechtigung lag.

4 Erläuterungen zu einzelnen Variablen-Codes

- Code 0: Deutsche und Bildungsinländer mit schulischer Hochschulzugangsberechtigung
- Code 1-3: Studium ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
- Code 4-6: Personen, die über eine Fachhochschulreife verfügen, jedoch aufgrund ihrer beruflicher Qualifikation an einer Universität studieren
- Code 7: Nicht entscheidbar, ob Zugang über schulische Hochschulzugangsberechtigung oder berufliche Qualifikation
- Code 8: Landesspezifischer Alternativzugang für Zielpersonen mit Ausbildung plus Praxis. Diese Zielpersonen können bei Bedarf Code 2 zugeordnet werden.
- Codes 9-11: Aufgrund landesspezifischer Regelungen war bei den betreffenden Zielpersonen der Zugang zur Universität über die Fachhochschulreife möglich, eine berufliche Qualifikation war dazu nicht nötig. Die Codes 9-11 geben lediglich darüber Auskunft, ob bei einem Befragten parallel die Voraussetzungen für einen Hochschulzugang als beruflich Qualifizierter vorgelegen haben
- Missing -55: nicht bestimmbar (Bildungsausländer)